

Traum(a)Geburt e.V.

Beratung, Schutz & Fürsorge
vor, während und nach der Geburt

Satzung des gemeinnützigen Vereins Traum(a)Geburt e.V.

Präambel

Traum(a)Geburt e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der sich dem Thema Trauma und Traumafolgestörungen im Kontext Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett (bzw. frühe Elternschaft) verschrieben hat.

Gerade in der vulnerablen Zeit von Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett erfahren Frauen eine prägende Verwandlung; optimalerweise eine positive Bestärkung für das ganze weitere Leben. Je nach Voraussetzungen und Geschehen entscheidet sich, ob diese Erfahrung zum Traum oder Trauma wird.

Ein Geburtstrauma und Folgestörungen prägen Mutter und Kind, ebenso wie die familiären Strukturen, weit über die Geburt hinaus. Daher muss dieses Risiko minimiert werden.

Leider sehen wir dies in einer modernen Geburtshilfe, die zu 95% durch Interventionen geprägt ist, nicht annähernd ausreichend umgesetzt. Täglich werden weltweit Frauen in der Geburtshilfe traumatisiert. Hier spielen gerade in den Industrieländern neben Aspekten der vermeintlich sicheren, interventionsreichen und klinischen Geburtsbegleitung auch wirtschaftliche Überlegungen zunehmend eine Rolle.

Wir setzen uns dafür ein, dass eine Schwangere die für sie individuell notwendigen Voraussetzungen für ihre persönliche Wünsche und Vorstellungen zu ihrer Traumgeburt aktiv selbst gestalten kann. Unsere Präventivmaßnahmen und -Mittel sollen sie bei der Findung und Umsetzung ihres eigenen Weges unterstützen.

Unsere Schwerpunkte rund um das Thema Geburt, Trauma und Folgestörungen sind Prävention von Traumata und Gewalterfahrungen (v.a. in Form von Aufklärung & Information), Enttabuisierung der Geburtskultur (v.a. in der Gesellschaft/Öffentlichkeit, Politik, Justiz und bzgl. des geburtshilflichen Personals), sowie niedrigschwellige Ersthilfe nach traumatisierender Schwangerschaft, Geburt und in früher Elternschaft.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Traum(a)Geburt.
2. Der Sitz des Vereins ist in Stemwede. Er trägt den Zusatz "e.V." und wird im Vereinsregister des zuständigen Registergerichts in Bad Oeyenhausen eingetragen.

§ 2 Vereinszwecke und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Gesundheitsförderung und Aufklärung zur Gesundheitsbildung, die Förderung des Schutzes der Familie, die Förderung der Hilfe für Opfer von Straftaten im Rahmen der Schwangerschaftsvorsorge und Geburtshilfe sowie die Förderung der Gesundheitswissenschaft und –Forschung im Sinne von §52 der Abgabenordnung.

3. Umsetzung:

3.1. Gesundheitsförderung wird durch die Erstellung von Bildungskonzepten und dem Anbieten darauf basierender Kurse für Familien, Interessierte und Fachpersonal umgesetzt. Über verschiedene Maßnahmen der Öffentlichkeits- und Pressearbeit erfolgt eine Aufklärung und Sensibilisierung der Gesellschaft, unter anderem durch landesspezifische Organisation von Aktionstagen zu den Themen Gewalt in der Geburtshilfe, Frauengesundheit und Patientenrechte und durch aktive Teilnahme an relevanten Fachkonferenzen und Tagungen. Informations- und Aufklärungsmaterial rund um das Thema „Gewalt in der Geburtshilfe“, „Medizinische Interventionen in der Geburtshilfe“, „Patientenrechte“ und „außerklinische Geburt“ wird der Gesellschaft und relevanten Fachgruppen zugänglich gemacht. Zur Förderung des Hebammenwesens wird eine Anlaufstelle (Gesprächsberatung, Selbsthilfegruppe) für Hebammen und Hebammenschülerinnen angeboten, die wegen erlebter Gewalt in der Geburtshilfe den Ausstieg aus der Geburtshilfe bzw. den Abbruch der Ausbildung erwägen.

3.2. Die Förderung des Schutzes der Familie wird durch präventive Maßnahmen und durch Akuthilfe in verschiedenen Bereichen erzielt:

- Aufklärung durch Informationsveranstaltungen und Bereitstellung von Aufklärungsmaterial für werdende Eltern, Hilfe bei der Entscheidungsfindung rund um die Geburt und Unterstützung in schwierigen Lebenslagen und Krisen.
- Aktive Organisation von Helfern und einem auf die individuellen Bedürfnissen der Familien abgestimmtem Hilfskonzept nach schwerer / traumatischer Geburt.
- Organisation von Selbsthilfegruppen für betroffene Eltern
- Aufklärung und Förderung der Prävention für Fach- und Hilfspersonal in Bezug auf traumatische Geburtserlebnisse.

3.3. Die Förderung der Hilfe für Opfer von Straftaten im Rahmen der Geburtshilfe wird verwirklicht durch die Bereitstellung von Informationen zu Patientenrechten und durch die ehrenamtliche Betreuung, Beratung und Unterstützung von Opfern bei der Wahrnehmung ihrer Rechte, unter anderem in Form von Begleitung zu Gerichtsterminen oder Erfahrungsaustausch mit anderen Betroffenen in Einzelgesprächen und Selbsthilfegruppen. Opfer erhalten Hilfe bei der Suche nach Anwälten und bei der Organisation von finanziellen Hilfen. Durch Öffentlichkeits- und Pressearbeit soll transparent gemacht werden, dass Gewalt in der Geburtshilfe auch straf- und zivilrechtlich relevant ist und Opfer ggf. juristische Schritte einleiten und Schadenersatz-/ Schmerzensgeldansprüche geltend machen können. Informations- und Aufklärungsmaterial zu diesem Thema wird der Gesellschaft zugänglich gemacht.

3.4. Die Förderung der Gesundheitswissenschaft und Forschung wird durch Erhebung von Umfragen und Statistiken innerhalb und außerhalb von Kohorten und deren Bereitstellung für Forschung, Medizin und Psychologie ermöglicht, unter anderem durch Auswertung der Erfahrungsberichte über Gewalt in der Geburtshilfe im Rahmen des jährlichen Roses Revolution Days.

§ 3 Selbstlosigkeit/Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell ungebunden.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Dies schließt nicht aus, dass ein Mitglied auch in einem Angestelltenverhältnis zu dem Verein stehen kann.

§ 4 Geschäftsjahr

1. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab eingeschränkter Geschäftsfähigkeit (14 Jahre), sowie jede juristische Person werden.
2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Einsendung der unterschriebenen Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die Satzung, die Vereinsordnung, die Beitragsordnung und die Datenschutzbestimmungen des Vereins an.
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Beitretenden die Berufung zu, über welche dann die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 6 Mitwirkung am Vereinsleben

1. Über die Art und den Umfang der eigenen Mitwirkung entscheidet jedes Mitglied selbst nach eigenem Ermessen. Eine Mitwirkungspflicht besteht nicht.
2. Fällt ein Mitglied, das freiwillig Ämter oder Aufgaben innerhalb des Vereins übernommen hat, über einen Zeitraum von einem Monat oder länger für die aktive Vereinsarbeit aus, informiert es den Vorstand über die voraussichtliche Dauer des Aussetzens, damit zeitnah eine Vertretungsregelung getroffen werden kann. Weitere Details dazu sind im **§ 13 Sonderrechte** geregelt.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt,
- Ausschluss,
- Tod,
- Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied mit Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres. Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages, auch anteilig, ist unabhängig vom Eingang der Austrittserklärung nicht möglich.

2. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, unlauteres oder strafbares Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder gegenüber Dritten im Namen des Vereins (z.B. Lüge, Drohung, Verleumdung usw.), die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten, Interessenkonflikte oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen einer Woche nach Zugang der Ausschlusserklärung an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins durch Abstimmung endgültig. Die einfache Mehrheit ist ausreichend. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung. Im Zeitraum der vereinsinternen oder gerichtlichen Berufung ruhen alle Ämter, Aufgaben und Befugnisse der betroffenen Person; sie werden bis zur endgültigen Klärung von einem Stellvertreter wahrgenommen, der durch den Vorstand bestellt wird.

§ 8 Beiträge

- 1.** Die Mitgliedsbeiträge für alle Vereinsmitglieder und deren Fälligkeit werden in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.
- 2.** Über die Details der Beitragsordnung und deren Änderung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung (§ 10)
- Der Vorstand (§ 12)

2. Ehrenamtlich tätige Organmitglieder haften nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

2.1. Sollte ein Organmitglied grob fahrlässig gehandelt haben, kann es gegenüber der Mitgliederversammlung einen Antrag auf Entlastung stellen. Grundvoraussetzung dafür ist, dass das verantwortliche Organmitglied der

Mitgliederversammlung den gesamten Vorfall inklusive aller Hintergründe und zu erwartender Folgen für den Verein offenlegt. Über die Entlastung entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ - Mehrheit. Bei Entlastung wird die Haftung über die Haftpflichtversicherung des Vereins abgewickelt. Verweigert die Mitgliederversammlung die Entlastung, haftet das Organmitglied.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die Mitgliederversammlung findet regulär mindestens einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Einberufung der Mitgliederversammlung:
 - 2.1. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert (lt. § 36 BGB).
 - 2.2. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch virtuell (online) durchgeführt werden: alle oder ein Teil der Mitglieder können auch per Videokonferenz teilnehmen.¹

Dabei ist sicherzustellen, dass alle teilnehmenden Mitglieder über ausreichende technische Möglichkeiten verfügen.

Die Mitglieder erhalten zusammen mit der Beitrittserklärung zum Verein eine Datenschutzordnung des Vereins und eine Kopie der Datenschutzbestimmungen der genutzten Plattform, denen sie mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung zustimmen.

 - 2.2.1. Für die virtuelle Teilnahme an Mitgliederversammlungen ist eine Legitimation erforderlich, um sicherzustellen, dass es sich bei den teilnehmenden Personen tatsächlich um stimmberechtigte Mitglieder handelt. Dazu erhält jedes Mitglied vor Beginn der virtuellen Versammlung per Mail einen individuellen Code, den er zu Beginn des Video-Chats dem Versammlungsleiter vertraulich mitteilt. Dieser gleicht die Codes ab und bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Versammlungsprotokoll die Identität der anwesenden Mitglieder. Die Codes sind vertraulich. Eine Weitergabe durch Mitglieder an Dritte ist nicht zulässig.
 - 2.3. Der Vorstand ist außerdem zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen. Die Ladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, schriftlich (per Brief oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

¹ OLG Hamm · Beschluss vom 27. September 2011 · Az. I-27 W 106/11

- 3.1.** Bei virtuellen Mitgliederversammlungen verringert sich die Frist zwischen Bekanntgabe und Stattfinden der Versammlung auf 14 Tage. Außerordentliche Versammlungen bei dringlichen Vereinsinteressen können mit Frist von 7 Tagen einberufen werden. Die Mitglieder können im Vorfeld der Jahreshauptversammlung in Form einer Online-Umfrage an der Terminfindung mitwirken. Der Vorstand stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die Termin-Umfragen jeweils sieben Tage Zeichnungsfrist haben und dass jedes Mitglied von der Umfrage und deren Frist Kenntnis erhält.
- 3.2.** Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- 3.3.** Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ausnahme: Beinhaltet die Einladung zu einer Mitgliederversammlung bereits mindestens einen Antrag zur geplanten Änderung der Satzung, so können ergänzende Anträge zu Satzungsänderungen wie unter 3.2 beschrieben eingereicht werden.
- 4.** Die Mitgliederversammlung wird von zwei Mitgliedern des Gesamtvorstandes geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung sind bis zu zwei Schriftführer*innen zu wählen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter*in und dem/der Schriftführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 11 Aufgaben und Beschlussfassung der MV

- 1.** Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - die Wahl der Kassenprüfer*innen,
 - die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des/der Kassenwartes/Kassenwartin,
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des/der Kassenwartes/Kassenwartin,
 - Erlass und Änderung der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist,
 - Bestätigung des Geschäftsverteilungsplans, der nicht Bestandteil der Satzung ist,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins,
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben, können weitere Aufgaben für die Mitgliederversammlung entstehen.
- 2.** Beschlussfassung
 - 2.1.** Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig; lediglich bei Beschlüssen über

Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder erforderlich.

Sollte nach Einbestellung einer Mitgliederversammlung mit Absicht der Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins nicht die verpflichtende Mindestanzahl der Anwesenden zur Beschlussfähigkeit erreicht werden, wird eine zweite Mitgliederversammlung mit selbigem Zweck einberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung muss mindestens einen Monat vor Stattfinden angekündigt werden und ist in jedem Falle beschlussfähig.

2.2. Teilnahme und Stimmrechte können persönlich oder auch virtuell ausgeübt werden, sofern die technischen Möglichkeiten dazu bestehen.

2.3. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Stimmanteile ergeben sich aus **§ 13**.

2.4. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 12 Vorstand

1. Der Vereinsvorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand zusammen. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder ergeben sich aus dem Geschäftsverteilungsplan und sind nicht Bestandteil der Satzung.

1.1. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB und besteht aus mindestens zwei und maximal drei volljährigen Mitgliedern. Vertretungsberechtigt sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

1.2. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zum Vorstand können nur volljährige Vereinsmitglieder gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

1.3. Bei vorzeitigem Ausscheiden kann der Vorstand für die restliche Amtszeit der/des Ausgeschiedenen eine/einen Nachfolger*in wählen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu drei volljährigen Mitgliedern, die vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren bestellt werden. Sie beraten den geschäftsführenden Vorstand und übernehmen Aufgaben in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand laut aktuell gültigem Geschäftsverteilungsplan. Die Entscheidung über die genaue Anzahl der Posten im erweiterten Vorstand trifft der geschäftsführende Vorstand je nach Notwendigkeit und Verfügbarkeit von Bewerbern. Einmal bestellt, kann ein Mitglied des erweiterten Vorstandes nur aus dringlichen Gründen (z.B. Pflichtverletzungen, Rücktritt, Austritt aus dem Verein) vor Ablauf der Dauer von zwei Jahren von seinem Posten abberufen werden. Nach Amtsantritt kann der Vorstand zwei Vertreter*innen bestimmen, die im Falle von Urlaub, Krankheit und sonstigen Ausfällen vertreten, sowie in Zeiten stark erhöhten Arbeitsaufwandes unterstützen.

3. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder bei einer Sitzung anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
4. Bei bestehendem Klärungsbedarf nach bereits erfolgter Abstimmung des geschäftsführenden Vorstandes, kann, auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes, der erweiterte Vorstand zur Beratung einbezogen werden. Im Anschluss an diese Beratung wird die Abstimmung durch den geschäftsführenden Vorstand wiederholt. Dies gilt auch nachträglich, wenn ein Vorstandsmitglied bei der Abstimmung nicht anwesend war.
 - 4.1. Im Vorfeld einer jeden Abstimmung kann der geschäftsführende Vorstand mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit eine Abstimmung des Gesamtvorstandes beschließen. In diesem Fall gilt ein Beschluss durch $\frac{4}{5}$ -Mehrheit.

§ 13 Sonderrechte

1. Bei einem Großteil der aktiven Vereinsmitglieder handelt es sich um Menschen mit Familie und teils um Betroffene mit schweren gesundheitlichen Einschränkungen. Um dieser Tatsache gerecht zu werden, steht jedem aktiven Mitglied das Recht zu, seine gewählten Aufgaben zeitweise ruhen zu lassen, wenn Gesundheit oder persönliche Umstände dies erfordern.
 - 1.1. Dieses Recht kann in Anspruch genommen werden, ohne dass dem Mitglied die ihm übertragenen Aufgaben oder Ämter entzogen werden. Um die Vereinsarbeit weitestgehend sicherzustellen, bedarf ein Aussetzen der Mitwirkung der schriftlichen Rücksprache mit dem Vorstand, um eine Vertretungsregelung zu treffen.
 - 1.2. Mitglieder des Vorstandes organisieren ihre Vertretung im Falle eines Aussetzens untereinander bzw. anhand des Geschäftsverteilungsplans.
 - 1.3. Steht ein Mitglied mit tragender Funktion (gewähltem Amt / Daueraufgabe) über einen Zeitraum von 3 Monaten innerhalb eines Kalenderjahres nicht zur Verfügung, wird der Vorstand in Absprache mit dem betreffenden Mitglied ggf. eine dauerhafte Ablösung organisieren.
2. Den Gründungsmitgliedern kommt ein erhöhtes Stimmrecht innerhalb der Mitgliederversammlung zu.
 - 2.1. Ihre Stimmen zählen doppelt. Dies gilt nicht für Gründungsmitglieder, die dem Verein ausgetreten sind. Wenn ein Gründungsmitglied länger als ein Jahr inaktiv ist, prüft der Vorstand die Aberkennung des doppelten Stimmrechts und kann dieses doppelte Stimmrecht mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheitsbeschluss aberkennen.
 - 2.2. Bei Abstimmungen bezüglich einer Satzungsänderung, insbesondere des Vereinszweckes, oder der Auflösung des Vereins, können die Gründungsmitglieder mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit ein Vetorecht geltend machen. So wird sichergestellt, dass der Gründungsgedanke und Umgang mit den sensiblen Thematiken auch nach mehrmaligem Führungswechsel im Verein erhalten bleibt.

2.3. Gründungsmitglied ist, wer sich als solches vor der Gründung schriftlich dazu bekannt hat. Die Liste der Gründungsmitglieder wird digital archiviert. Die Gründungsmitgliedschaft endet mit den gleichen Bedingungen wie in **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**.

§ 14 Sitzungsberichte

1. Über die Vorstandssitzungen und über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die digital archiviert werden.
2. Niederschriften über Vorstandssitzungen sind von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertreter*in, und Niederschriften über Mitgliederversammlungen von dem/der Protokollführer*in und von dem/der Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen.
3. Niederschriften über die Mitgliederversammlungen werden den Mitgliedern schriftlich (per Mail) zur Verfügung gestellt.

§ 15 Kassenwesen

1. Die Aufgaben des Kassenwartes ergeben sich aus dem Geschäftsverteilungsplan, der nicht Bestandteil der Satzung ist.
2. Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei Kassenprüfer*innen für die Dauer von einem Jahr. Diese/r dürfen nicht Mitglied(er) des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.
Die Kassenprüfer*innen prüfen die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Dieser Bericht ist Basis dafür, ob die Mitgliederversammlung den/die Kassenwart*in entlasten kann. Der Prüfer entlastet nicht selbst.

§ 16 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Zu Bedingungen der Beschlussfassung bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins siehe § 11.
2. Vorschläge zu Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den „AWO Ortsverein Ruppichteroth/Much/Neunkirchen-Seelscheid“ in 53809 Ruppichteroth, zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den geschäftsführenden Vorstand, Satzungsänderungen zur Erfüllung von Auflagen Dritter (wie Registergericht und Finanzamt) und redaktionelle Änderungen einstimmig ohne Einbeziehung der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Ermächtigung zur redaktionellen Änderung beschränkt sich ausdrücklich auf Rechtschreib- /Grammatikfehler und

Änderungen des Satzungstextes, die nur den Wortlaut und nicht den Sinninhalt ändern.

§ 17 Vereinsordnungen

Weitere vereinsintern verbindliche Vorschriften sind in der Vereinsordnung, der Beitragsordnung und der Datenschutzordnung geregelt. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung ist die Mitgliederversammlung zuständig.

§ 18 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 24. Juni 2019 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 03.12.2021 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.